

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 18. Juli 2019

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

**In ihrer Sitzung am 16. Juli 2019 hat die Arbeitsrechtliche
Kommission der Diakonie Deutschland folgende drei
Beschlüsse gefasst:**

Beschluss 1:

Anlage 16 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 16 zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

§ 1

(1) Die Regelung gilt für Personen, die in einem auf der Grundlage des §16 i) SGB II geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungs-gesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und –projekten.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmeteilnehmenden sollen in der Regel drei Jahre im ersten Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

§ 3

(1) Für die nach dieser Ordnung beschäftigten Maßnahmeteilnehmenden gelten die Bestimmungen der AVR.DD in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 12, §§ 14 – 15a, § 19a, § 23, § 24 Abs. 3-9, § 25a, §§ 26 - 27a, § 29, § 29a Abs.5-9 und § 41, sowie Anlagen 12 und 14 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Für die Reisekostenvergütung gilt § 23 AVR.DD.

§ 4

Als Probezeit gelten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten die ersten acht Wochen. Bei längeren Befristungen beträgt die Probezeit sechs Monate.

§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe des Anhang 1.

Eine Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns.

Das Entgelt der Mitarbeitenden verändert sich um denselben Vomhundertsatz, der sich aus der Erhöhung des neuen zum alten Mindestlohn ergibt.

§ 6

Die nach dieser Ordnung geschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisse sind auch nach Ablauf der Probezeit ordentlich kündbar. Für Maßnahmeteilnehmende gelten die Kündigungsfristen des § 30 AVR.DD jeweils zum Monatschluss.

Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

vom Maßnahmeteilnehmenden, wenn er eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder aus der geförderten Maßnahme abberufen wird;

vom Arbeitgeber, wenn der Maßnahmeteilnehmende aus der geförderten Maßnahme abberufen wird.

Anhang 1

Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden beträgt 1.701,75 € und ab 1. Januar 2020 1.731,38 €

Das Stundenentgelt beträgt 10,04 € und ab 1. Januar 2020 10,21 €

Beschluss 2:

Anlage 10/II § 1 Absatz 3 AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

(3) Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:
medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und –assistenten,
medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten,
medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik,
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
Logopädinnen und Logopäden
und Diätassistentinnen und -assistenten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Beschluss 3:

I. Beschlüsse zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 1 und Auszubildende

1. Erhöhungen zum 1. Juli 2019 bzw. 1. Oktober 2019

a) Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Stand ab 01.07.2019; für Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen ab 01.10.2019

EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	
1			1.848,45 €	24	1.940,88 €			
2			2.120,21 €	48	2.226,23 €			
3	2.267,13 €	6	2.386,45 €	48	2.505,77 €			
4	2.441,42 €	12	2.569,91 €	48	2.698,40 €			
5	2.660,29 €	24	2.800,30 €	48	2.940,32 €	48	3.080,33 €	
6	2.762,48 €	24	2.907,87 €	48	3.053,27 €	48	3.198,67 €	
7	3.086,90 €	24	3.247,68 €	48	3.408,45 €	48	3.569,23 €	
8	3.398,08 €	24	3.575,07 €	48	3.752,05 €	48	3.929,03 €	
9	3.713,25 €	24	3.906,65 €	48	4.100,05 €	48	4.293,45 €	
10	4.220,47 €	24	4.440,28 €	48	4.660,10 €	48	4.879,92 €	
11	4.792,54 €	24	5.042,15 €	48	5.291,76 €	48	5.541,38 €	
12	5.049,45 €	24	5.312,44 €	48	5.575,43 €	48	5.838,42 €	
13	5.706,31 €	24	6.003,51 €	48	6.300,71 €	48	6.597,92 €	

- b) Die Tabellenwerte der Anlagen 5, 7a, 9 und 10a Ziffer I und Ziffer II (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden um 2,5 v.H. erhöht.
- c) Die Regelungen nach a) und b) treten zum 1. Juli 2019, für Einrichtungen mit Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen zum 1. Oktober 2019, in Kraft.
- d) Erläuterung: Die Tabelle beinhaltet eine lineare Erhöhung um 2,5 v.H. und eine Anhebung der Entgeltstufen der Anlage 2 für die Entgeltgruppen 7 – 13 jeweils um 1 Prozentpunkt auf 96 v.H., 101 v.H., 106 v.H., 111 v.H.

2. Erhöhungen zum 1. Juli 2020 bzw. 1. Oktober 2020

- a) Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 Stand ab 01.07.2020; für Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen ab 01.10.2020										
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	
1			1.889,12 €	24	1.983,58 €					
2			2.166,85 €	48	2.275,21 €					
3	2.317,01 €	6	2.438,95 €	48	2.560,90 €					
4	2.495,13 €	12	2.626,45 €	48	2.757,76 €					
5	2.718,82 €	24	2.861,91 €	48	3.005,01 €	48	3.148,10 €			
6	2.823,25 €	24	2.971,84 €	48	3.120,44 €	48	3.269,04 €			
7	3.187,67 €	24	3.351,99 €	48	3.516,30 €	48	3.680,61 €	48	3762,77	
8	3.509,01 €	24	3.689,89 €	48	3.870,77 €	48	4.051,64 €	48	4142,08	
9	3.834,48 €	24	4.032,13 €	48	4.229,78 €	48	4.427,44 €	48	4526,27	
10	4.358,25 €	24	4.582,90 €	48	4.807,55 €	48	5.032,20 €	48	5144,53	
11	4.949,00 €	24	5.204,10 €	48	5.459,20 €	48	5.714,31 €	48	5841,86	
12	5.214,29 €	24	5.483,07 €	48	5.751,85 €	48	6.020,63 €	48	6155,02	
13	5.892,59 €	24	6.196,34 €	48	6.500,08 €	48	6.803,82 €	48	6955,69	

- b) Die Tabellenwerte der Anlagen 5, 7a, und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2020 um 2,2 v.H. erhöht.
- c) Die Regelungen nach a) und b) treten zum 1. Juli 2020, für Einrichtungen mit Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen zum 1. Oktober 2020, in Kraft.
- d) Erläuterung: Die Tabelle beinhaltet eine lineare Erhöhung um 2,2 v.H. und eine Anhebung der Entgeltstufen der Anlage 2 für die Entgeltgruppen 7 – 13 jeweils um 1 Prozentpunkt auf 97 v.H., 102 v.H., 107 v.H., 112 v.H. Für die Entgeltgruppen 7 bis 13 wird eine weitere Stufe (Erfahrungsstufe 3) eingeführt: Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 der EG 7 bis 13 beträgt 48 Monate. Das Entgelt in der neuen Erfahrungsstufe 3 beträgt 114,5 v.H.

3. Einführung der dritten Erfahrungsstufe in § 15

- a) In § 15 Abs. 1 werden im Klammerzusatz die Worte „und Erfahrungsstufe 2“ gestrichen und nach dem Wort „Erfahrungsstufe 1“ die Worte „Erfahrungsstufe 2 und Erfahrungsstufe 3“ eingefügt.
- b) § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den EG 7 bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 3.“
- c) Nach § 15 wird eine „Überleitungsregelung zu § 15“ eingefügt:
„Überleitungsregelung zu § 15
Die bereits in der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten werden auf die für das Erreichen der Erfahrungsstufe 3 erforderliche Verweildauer angerechnet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2020 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2020 fortbesteht und deren Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Juli 2020 in die Erfahrungsstufe 3 eingereicht.
Für Einrichtungen mit Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-

Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen tritt Erfahrungsstufe 3 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Satz 2 gilt für diese Einrichtungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 30. Juni 2020 der 30. September 2020 und an die Stelle des 1. Juli 2020 der 1. Oktober 2020 tritt.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

Erläuterung:

In der Übergangsregelung ist festgelegt, dass alle in der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten anerkannt werden. Diese Zeiten können ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten zurückgelegt sein.

II. Beschlüsse zu den Zeitzuschlägen

1. Anlage 9

- a) Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden in der Anlage 9 die Werte des Stundenentgelts nach § 20a Abs. 1 neu festgelegt. Das Stundenentgelt beträgt 104 v.H. der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anlage 9 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

Anlage 9 Stand 1. Januar 2020						
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 25 v.H.
EG 1	11,34 €	3,40 €	14,74 €	3,97 €	5,67 €	2,84 €
EG 2	13,00 €	3,90 €	16,90 €	4,55 €	6,50 €	3,25 €
EG 3	14,64 €	4,39 €	19,03 €	5,12 €	7,32 €	3,66 €
EG 4	15,76 €	3,94 €	19,70 €	5,52 €	7,88 €	3,94 €
EG 5	17,17 €	4,29 €	21,46 €	6,01 €	8,59 €	4,29 €
EG 6	17,83 €	4,46 €	22,29 €	6,24 €	8,92 €	4,46 €
EG 7	19,92 €	4,98 €	24,90 €	6,97 €	9,96 €	4,98 €
EG 8	21,93 €	4,39 €	26,32 €	7,68 €	10,97 €	5,48 €
EG 9	23,96 €	3,59 €	27,55 €	8,39 €	11,98 €	5,99 €
EG 10	27,23 €	4,08 €	31,31 €	9,53 €	13,62 €	6,81 €
EG 11	30,92 €	4,64 €	35,56 €	10,82 €	15,46 €	7,73 €
EG 12	32,58 €	4,89 €	37,47 €	11,40 €	16,29 €	8,15 €
EG 13	36,82 €	5,52 €	42,34 €	12,89 €	18,41 €	9,21 €

b) In § 20a Absatz 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 folgender Satz 2 angeführt:
„Die Stundenentgelte sind je Entgeltgruppe festgelegt auf 104 v.H. der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Am Ende des § 20a wird eine Anmerkung zu § 20a Absatz 3 eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. 3:

Die Stundenentgelte der Anlage 9 leiten sich aus der Entgelttabelle der Anlage 2 ab. Entgelterhöhungen der Anlage 2 führen damit automatisch zu einer Anpassung der Stundenentgelte in Anlage 9, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission bedarf.“

Erläuterung: Die Anlage 9 in der Fassung ab dem 1. Juli 2020 ist im Anhang 1 beigelegt.

2. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

a) § 20a Abs. 1 Satz 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„für Arbeit an Sonntagen 35 v.H.“

b) In § 20a Absatz 1 Satz 2 c) aa) werden die Worte „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ gestrichen.

c) § 20 a Abs. 1 Satz 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

„für Nachtarbeit im Sinne des § 9e Abs. 4 25 v.H.“

d) In § 20a Abs. 1 Satz 2 f) wird die Zahl „20.00“ durch die Zahl „21.00“ ersetzt.

e) § 20a Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen. Satz 2 bleibt unbesetzt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

III. Beschlüsse zu Nachtarbeit / Zusatzurlaub für Nachtarbeit

1. § 9e Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

2. § 28b wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
440 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
550 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) ¹Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 werden die in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. ²Als Arbeitszeit zählen neben der Vollarbeit einschließlich Überstunden auch die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft einschließlich der Wegezeiten. ³Abs. 1 gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 9 Abs. 3 verlängert ist.

(3) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(4) In heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen, die Kurzzeitübernachtungen und Betreutes Wohnen für Personen nach § 67 SGB XII anbieten, gilt abweichend, dass der Zusatzurlaub nach Absatz 1 insgesamt vier – in den Fällen des Abs. 3 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten darf.

(5) ¹Bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern ist die Zahl der in den Absatz 1 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Unterabs. 3 und 5 zu ermitteln.

(6) ¹Die nicht-ärztliche Mitarbeiterin bzw. der nicht-ärztliche Mitarbeiter in Krankenhäusern erhält für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Überstundenentgelts gemäß Anlage 9 AVR. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

(7) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(8) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die im Jahr des Ausscheidens durch Nachtarbeitsstunden bereits erworbenen Arbeitstage für Zusatzurlaub zu gewähren bzw. abzugelten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

IV. Beschlüsse zu Arbeitszeit

1. In § 9c Absatz 4 werden die Worte „auf Basis der monatlichen Soll-Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2019

2. In § 9c Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt an die Stelle der 30 Plusstunden die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2019

3. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 tritt in der Sonderregelung AVR – Fassung Ost zu § 9 an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „39,5“. Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „7,9“ ersetzt.
4. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost zu § 9 aufgehoben.

V. Beschlüsse zu Wechselschicht- und Schichtzulage:

1. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl „102,26“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen Wechselschichten (§ 9e Abs. 2 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, oder in denen die erforderlichen durchschnittlichen 40 Nachtarbeitsstunden nur in je sieben Wochen erreicht werden.“

3. § 20 Abs. 2 wird gestrichen.
4. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „46,02“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „35,79“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

VI. Urlaubsregelungen

1. In § 28 a Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. § 28a Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. In Anlage 10/I § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.

4. In Anlage 10/II § 11 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a As. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.
5. In Anlage 10/III § 11 Absatz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a As. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.
6. In Anlage 10/V § 9 Absatz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a As. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

VII. Ausschlussfrist in § 45

§ 45 enthält folgende Textfassung:

„(1) Ansprüche auf Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 bzw. § 16 der Anlage 8a gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19a bzw. §§ 17 bis 19 der Anlage 8a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.

(2) Alle anderen Ansprüche - der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wie der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers - aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

(4) ¹Die Fristen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage (insbesondere allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, Pflegemindestlohn). ²Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

VIII. Vertretungszuschlag:

Es wird ein neuer § 20b „Vertretungszuschlag“ eingefügt:

§ 20b Vertretungszuschlag

- (1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers für ein Zeitfenster von bis zu zwei Stunden an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle bereit zu halten, um auf Abruf am gleichen Kalendertag die Vertretung für eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter im Dienstplan zu übernehmen (Vertretungsbereitschaft). ²Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann zur Erreichung einer vertretungssicheren Dienstplanung monatlich bis zu drei Vertretungsbereitschaft anordnen, um durchschnittliche Kranken- und Urlaubsquoten und andere Abwesenheiten operativ disponieren zu können. ³Eine Ausweitung ist nur im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder durch Dienstvereinbarung möglich.

⁴Für die Zeit der Vertretungsbereitschaft erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Vertretungszuschlag in Höhe von 30 € je Vertretungsbereitschaft (Vertretungszuschlag I).
⁵Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Zeit der Vertretungsbereitschaft zur Übernahme einer Vertretung abgerufen, erhöht sich der Zuschlag auf 45 € (Vertretungszuschlag II).
⁶Die im Rahmen der Übernahme der Vertretung geleisteten Arbeitsstunden sind Arbeitszeit.

- (2) ¹Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage des Dienstgebers erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Zuschlag von 60 € (Vertretungszuschlag III). ²Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.
- (3) Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden; eine Abweichung von den Vertretungszuschlägen I bis III ist nur zugunsten der Mitarbeitenden möglich.

Inkrafttreten: 1. April 2020

IX. Wahltage

Es wird ein neuer § 29b „Wahltage“ eingefügt:

§ 29b Wahltage

- (1) Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet haben, sind auf Antrag bis zu drei Wahltage im Jahr zu gewähren. Der Anspruch entsteht erstmals für das Jahr, in dem die Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet wird.
- (2) ¹Wahltage sind Tage, an denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin von der Arbeitsleistung befreit ist. ²Für die Wahltage wird kein Tabellenentgelt nach Anlage 2 gezahlt.
- (3) ¹Der Antrag auf Nutzung von Wahltagen muss bis zum 31. August des vorherigen Kalenderjahres in Textform gestellt werden. ²Der Dienstgeber kann dem Antrag nur aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum 31. Oktober des vorherigen Kalenderjahres ablehnen. ³Die konkrete Verteilung der Wahltage im Kalenderjahr richtet sich nach den betrieblichen Bestimmungen der Urlaubsplanung und -gewährung.
- (4) Nicht genutzte Wahltage können nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.
- (5) ¹Die entsprechende Reduzierung des Tabellenentgelts erfolgt in dem Monat, in dem der Wahltag tatsächlich in Anspruch genommen wurde. ²Wurde Tabellenentgelt für einen oder mehrere Wahltage reduziert, obwohl diese nicht genommen wurden, ist die Reduzierung mit der nächsten Gehaltsabrechnung auszugleichen.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

Inkrafttreten: 1. August 2019

X. Wahlarbeitszeit

1. In § 9 Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Durch einzelvertragliche Nebenabrede zum Dienstvertrag kann auf Antrag des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin eine andere Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters vereinbart werden. Der zulässige Vollzeitkorridor beträgt 39 bis 42 Stunden pro Woche. Für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde nach Satz 1 wird zusätzlich zum Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe in der entsprechenden Stufe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ein Zuschlag in Höhe von 5,70 € gezahlt.“

Der bisherige Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 3.

2. In § 9 wird eine Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Unterabsatz 2:

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält vom Entgelt des § 15 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zum Ausgleich des erhöhten Maßes der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter pauschal einen Zuschlag in Höhe von 5,70 € für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde. Der Zuschlag bemisst sich mit Inkrafttreten der Regelung mit 15 v.H. des Stundenentgeltes der Basisstufe der EG 13 der Anlage 2 in der Fassung vom 1. Juli 2020. Jeder Entgelterhöhung der Anlage 2 führt zu einer Anpassung des Zuschlags, ohne dass es eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

XI. Beschluss zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 8a

1. Es besteht Einigkeit in der ARK.DD, dass bezüglich der ärztlichen Mitarbeitenden die Tarifeinigung der Tarifvertragsverhandlungen VKA / MB vom Mai 2019 zeit- und wirkungsgleich nachvollzogen wird, sobald die redaktionell geeinte Fassung der Tarifeinigung vorliegt. Die für Landestarifverträge vorgesehenen Öffnungen werden nach Aufnahme in die jeweiligen Landestarifverträge in den AVR DD abgebildet.

2. Mit Beschlussfassung zu XI. ist der Antrag 8a/19 erledigt.

3. In Anlage 8a, § 1 „Geltungsbereich“ Absatz 2 werden bei der Aufzählung der Bestimmungen der AVR, die von der Anwendung nach Anlage 8a ausgenommen sind, nach den Ziffern „17-20“ der Buchstabe „a“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.

Die Regelung zu Nr. 3. tritt am 1. April 2020 in Kraft.

4. In Anlage 8a, § 1 „Geltungsbereich“ Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

Die Regelung zu Nr. 4. tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

XII. Erledigung von Anträgen

Die antragstellenden Seiten ziehen ihre nachfolgend aufgeführten Anträge aus den Jahren 2018 und 2019 zurück. Damit sind diese Anträge erledigt:

- 03/18; Antrag der Dienstgeberseite zur Änderung der §§ 28 ff. AVR.DD
- 06/18; Antrag der Dienstgeberseite zu § 45 AVR.DD
- 07/18; Antrag der Dienstnehmerseite zur Änderung des § 3 Abs. 4 AVR.DD
- 08/18; Antrag der Dienstnehmerseite zu § 9 AVR.DD Arbeitszeit
- 10/18; Antrag der Dienstnehmerseite zu § 45 AVR.DD
- 04/19; Antrag der Dienstnehmerseite zur Änderung des § 20a Abs. 3 Satz 1 AVR.DD und zur Streichung der Anlage 9 AVR.DD sowie zur Folgeänderungen
- 06/19; Antrag der Dienstgeberseite zur Änderung von Zulagen, Zuschlägen und Arbeitszeit in den AVR.DD
- 08/19, Antrag der Dienstnehmerseite zur Entgelterhöhung
- 09/19, Antrag der Dienstnehmerseite zur Änderung des § 27b AVR.DD

Die Dienstgeberseite zieht den Antrag 07/19 (Antrag der Dienstgeberseite für besondere Beschäftigungsverhältnisse) mit positiver Beschlussfassung der ARK.DD über die Beschlussvorlage der Arbeitsgruppe der ARK.DD zu § 16i SGB II zurück.

Erläuterung: Der Antrag DN 09/18 zur Streichung des § 32 AVR.DD bleibt aufrechterhalten.

XIII. Antragsfriedenspflicht

Bis zum 31. Juli 2021 können Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen zur Beschlussfassung nur auf gemeinsamen Antrag beider Seiten zur Abstimmung gestellt werden. Ein gemeinsamer Antrag in diesem Sinne liegt vor, wenn er jeweils von der einfachen Mehrheit jeder Seiten unterstützt wird. Beide Seiten stimmen überein, dass der Verzicht auf die Einleitung des Schlichtungsverfahrens die Bereitschaft zur gemeinsamen Antragstellung fördert.

XIV. Arbeitsprogramm der ARK DD

Die ARK.DD verständigt sich darauf, dass folgende Punkte im Laufe der Amtsperiode beraten und ggf. einvernehmlich zur Beschlussfassung vorbereitet werden sollen:

- a) Anpassung der Regelungen zur Ausbildung in Anlage 10 (insbesondere Pflegeberufereformgesetz)
- b) Eingruppierungsregelungen für Aufgaben auf der Grundlage von akademischen Abschlüssen, insbesondere den akademischen Lehrkräften nach dem Pflegeberufereformgesetz
- c) Überprüfung weiterer Eingruppierungen und Tabellenelemente auf dem Hintergrund von berufsgruppenspezifischen Entwicklungen oder gesetzlichen Veränderungen von Ausbildung und Tätigkeiten
- d) Fachkräftebindung und -gewinnung bei weiteren Berufsgruppen
- e) Modernisierung von Mantelbestimmungen.

Anhang 1: Anlage 9 Stand 1. Juli 2019 (bzw. 1. Oktober 2019)

Anlage 9 Stand 1. Juli 2019 (für Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen ab 1. Oktober 2019)							
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunde n 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstunde n-entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschla g für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeier- tagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschla g für Arbeiten an Wochenfeie r-tagen 35 v.H.	Nacharbeits - zuschlag 15 v.H.
EG 1	10,41 €	3,13 €	13,54 €	3,12 €	5,21 €	3,64 €	1,56 €
EG 2	11,97 €	3,59 €	15,56 €	3,59 €	5,99 €	4,19 €	1,80 €
EG 3	13,55 €	4,07 €	17,62 €	4,07 €	6,78 €	4,74 €	2,03 €
EG 4	14,57 €	3,64 €	18,21 €	3,64 €	7,29 €	5,10 €	2,19 €
EG 5	16,02 €	4,01 €	20,03 €	4,01 €	8,01 €	5,61 €	2,40 €
EG 6	16,61 €	4,15 €	20,76 €	4,15 €	8,31 €	5,81 €	2,49 €
EG 7	18,41 €	4,60 €	23,01 €	4,60 €	9,21 €	6,44 €	2,76 €
EG 8	20,31 €	4,06 €	24,37 €	5,08 €	10,16 €	7,11 €	3,05 €
EG 9	22,21 €	3,33 €	25,54 €	5,55 €	11,11 €	7,77 €	3,33 €
EG 10	25,28 €	3,79 €	29,07 €	6,32 €	12,64 €	8,85 €	3,79 €
EG 11	28,75 €	4,32 €	33,07 €	7,19 €	14,38 €	10,06 €	4,31 €
EG 12	30,29 €	4,54 €	34,83 €	7,57 €	15,15 €	10,60 €	4,54 €
EG 13	34,26 €	5,14 €	39,40 €	8,57 €	17,13 €	11,99 €	5,14 €

Anhang 1: Anlage 9 Stand 1. Juli 2020 (bzw. 1. Oktober 2020)

<i>Entgelt- gruppe</i>	<i>Stunden- entgelt</i>	<i>Überstd.- Zuschlag</i>	<i>Überstd.- entgelt</i>	<i>Sonntag 35 %</i>	<i>Wochen- feiertag 50 %</i>	<i>Nacht 25 %</i>
<i>EG 1</i>	11,59	3,48	15,07	4,06	5,80	2,90
<i>EG 2</i>	13,29	3,99	17,28	4,65	6,65	3,32
<i>EG 3</i>	14,96	4,49	19,45	5,24	7,48	3,74
<i>EG 4</i>	16,11	4,03	20,14	5,64	8,06	4,03
<i>EG 5</i>	17,55	4,39	21,94	6,14	8,78	4,39
<i>EG 6</i>	18,23	4,56	22,79	6,38	9,12	4,56
<i>EG 7</i>	20,56	5,14	25,70	7,20	10,28	5,14
<i>EG 8</i>	22,63	4,53	27,16	7,92	11,32	5,66
<i>EG 9</i>	24,73	3,71	28,44	8,66	12,37	6,18
<i>EG 10</i>	28,11	4,22	32,33	9,84	14,06	7,03
<i>EG 11</i>	31,92	4,79	36,71	11,17	15,96	7,98
<i>EG 12</i>	33,63	5,04	38,67	11,77	16,82	8,41
<i>EG 13</i>	38,00	5,70	43,70	13,30	19,00	9,50

Anhang 2 (Inkrafttreten erst nach gesondertem Beschluss zu Anlage 8a)

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2019

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	4.584,65 €	4.844,54 €	5.030,14 €	5.351,86 €	5.735,47 €	5.893,25 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	6.051,01 €	6.558,35 €	7.003,84 €	7.263,70 €	7.517,35 €	7.771,02 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	7.579,25 €	8.024,70 €	8.662,01 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	8.915,63 €	9.552,97 €				

**AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2019
 (unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	4.813,88 €	5.086,77 €	5.281,64 €	5.619,46 €	6.022,24 €	6.187,91 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	6.353,55 €	6.886,27 €	7.354,03 €	7.626,89 €	7.893,22 €	8.159,56 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	7.958,21 €	8.425,94 €	9.095,11 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	9.361,42 €	10.030,62 €				

**AVR DD - Ärzte – Stundenentgelte – gültig ab 1. Januar 2019
 (unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	26,36 €	27,86 €	28,93 €	30,77 €	32,97 €	33,89 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	34,79 €	37,71 €	40,27 €	41,77 €	43,22 €	44,68 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	43,58 €	46,14 €	49,80 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	51,26 €	54,93 €				

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2020

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	4.676,34 €	4.941,43 €	5.130,74 €	5.458,90 €	5.850,18 €	6.011,12 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	6.172,03 €	6.689,52 €	7.143,92 €	7.408,97 €	7.667,70 €	7.926,44 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	7.730,84 €	8.185,19 €	8.835,25 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	9.093,94 €	9.744,03 €				

**AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2020
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	4.910,16 €	5.188,51 €	5.387,27 €	5.731,85 €	6.142,68 €	6.311,67 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	6.480,62 €	7.024,00 €	7.501,11 €	7.779,43 €	8.051,08 €	8.322,75 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	8.117,37 €	8.594,46 €	9.277,01 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	9.548,65 €	10.231,23 €				

**AVR DD - Ärzte – Stundenentgelte – gültig ab 1. Januar 2020
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	26,89 €	28,42 €	29,51 €	31,39 €	33,63 €	34,57 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	35,49 €	38,46 €	41,08 €	42,61 €	44,08 €	45,57 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	44,45 €	47,06 €	50,80 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	52,29 €	56,03 €				

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2021

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	4.769,87 €	5.040,26 €	5.233,35 €	5.568,08 €	5.967,18 €	6.131,34 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	6.295,47 €	6.823,31 €	7.286,80 €	7.557,15 €	7.821,05 €	8.084,97 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	7.885,46 €	8.348,89 €	9.011,96 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	9.275,82 €	9.938,91 €				

**AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2021
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	5.008,36 €	5.292,28 €	5.495,02 €	5.846,49 €	6.265,53 €	6.437,90 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	6.610,23 €	7.164,48 €	7.651,13 €	7.935,02 €	8.212,10 €	8.489,21 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	8.279,72 €	8.766,35 €	9.462,55 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	9.739,62 €	10.435,85 €				

**AVR DD - Ärzte – Stundenentgelte – gültig ab 1. Januar 2021
 (unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	27,43 €	28,99 €	30,10 €	32,02 €	34,30 €	35,26 €
EG II	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	36,20 €	39,23 €	41,90 €	43,46 €	44,96 €	46,48 €
EG III	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
	45,34 €	48,00 €	51,82 €			
EG IV	1. Jahr	4. Jahr				
	53,34 €	57,15 €				

gez. Klaus Riedel
 Vorsitzender

Die Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland wird nachgereicht. Wegen der besonderen Bedeutung und des größeren Umfangs der Beschlüsse ist eine schnelle Veröffentlichung der Beschlüsse besonders wichtig und soll deshalb nicht erst erfolgen, wenn die Erläuterung fertig gestellt ist.

gez. Axel de Frenne
 Geschäftsführer